

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnbebauung Weitendorf Ost"

Teil A - Planzeichnung  
M:1:750



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
    - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
    - GRZ zulässige Grundflächenzahl
    - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über NN
  - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
    - o offene Bauweise
    - △ nur Einzelhäuser zulässig
    - Baugrenze
    - DN zulässige Dachneigung
    - SD, KWD Sattel- und Krüppelwalmdach
    - ← zulässige Hauptflurstichtung
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
  - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
    - Regenwasserleitung, unterirdisch (ungenaue Lage)
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
    - Erhaltung von Bäumen (ungenaue Lage)
  - Sonstige Planzeichen**
    - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
    - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Ⓢ Bodendenkmal (gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V und § 9 Abs. 6 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
  - ▨ vorhandene bauliche Anlagen
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - 4/ Flurstücksnummern
  - Bemäuerung in m
  - in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
  - × künftig fortfallend
  - ⊕ Höhenpunkte in m über HN
  - vorhandener Einzelbaum

## Hinweise

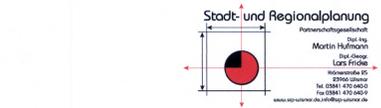
Innhalb des Plangebietes ist ein Bodendenkmal nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bekannt. Es handelt sich dabei um ein Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes gemäß § 6 Abs. 6 DSchG M-V zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Baufragens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastengerüche) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Treibmaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Treibmaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu beschrichtigen. Vorgehensweise ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

**Empfehlung:**  
Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden. Des Weiteren sollten bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollten Vorkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m² Solarthermie-Flächen je Einzelhaus getroffen werden.



**Präambel**  
Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 27.05.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnbebauung Weitendorf Ost", in der Ortslage Weitendorf, umfassend die Flurstücke 304 (teilw.) und 433 in der Flur 2 sowie die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Weitendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

**Teil B - Text**  
Es gilt die Bauzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserschwerungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

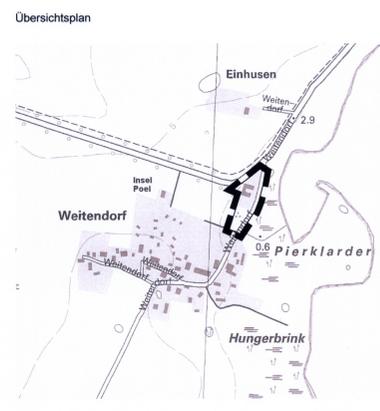
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 Abs. 2, 4, 16 Abs. 2, 3, 18 Abs. 1 und 19 BauNVO)**
  - 1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen aus ausnahmsweise nicht zulässig.
  - 1.2 Die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden) darf maximal 0,20 m über der Geländeoberkante betragen.
  - 1.3 Die Firsthöhe darf maximal 11,30 m über HN liegen. Die Firsthöhe ist gleich der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
  - 1.4 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist ausschließlich die Errichtung eines Vollgeschosses zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
  - 2.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist nur die offene Bauweise zulässig.
  - 2.2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser beträgt 750 m².
- Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
  - 3.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser beträgt 750 m².
- Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12 und 23 BauNVO)**
  - 4.1 innerhalb des Plangebietes ist die Herstellung von Garagen nur als angebaute oder in das Hauptgebäude integrierte Garage zulässig. Die Garagen sind auf dem Gelände eines Hauptgebäudes zu errichten.
  - 4.2 Die Errichtung von offenen und überdachten Stellplätzen ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - 5.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohnhaus nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)**
  - 6.1 Entlang der Landesstraße 121 dürfen in einer Entfernung von bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nicht errichtet werden (Anbauverbot gem. § 31 Abs. 1 StrVG-MV).
- Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
  - 7.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in die vorhandene Regenwasserleitung des Wasser- und Bodenverbandes, die sich im Süden des Plangebietes befindet, einzuleiten.
  - 7.2 Dazu erforderlichen neuen Regenwasserleitungen, die die privaten Flächen queren, sind zu dulden und privatrechtlich zu sichern.
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - 8.1 Die festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes dürfen durch Bauarbeiten nicht überbaut werden. Es dürfen auch keine Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen.
- Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgefahren (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**
  - 9.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Bemessungshochwasser der Wismarbucht zuzüglich Seeoberflächenbelastung zu beachten. Das Bemessungshochwasser beträgt 3,10 m über HN. Die Seegangbelastung wird mit 0,5 m definiert. Daher sind Fundamente so tief zu gründen, dass eine Unterspülung ausgeschlossen ist.
  - 9.2 innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist das gesamte Gelände auf eine Höhe von 3,10 m über HN aufzuschütten. Darüber hinaus ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Wellenschlag bis zu 0,50 m zu keinem Wassereintritt in das Gebäude führt. Dazu sind sowohl die Herstellung von Umgrünungsmauern in einer Höhe von 0,50 m als auch technische Maßnahmen am Gebäude zulässig. Umgrünungsmauern sind so zu gestalten, dass sie das Gebäude vollständig vor Wassereintritt schützen können. Notwendige Lücken in den Mauern (z.B. für Zufahrten) sind zum Schutz vor Wassereintritt verschließbar zu gestalten.
  - 9.3 Die Fußbodenoberkante der zum Aufenthalt genutzten Räume ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzung auf mindestens 3,10 m über HN festzusetzen. Räume unterhalb von 3,10 m über HN dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Wände müssen so abgedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann.
- Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
  - 10.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind - abgesehen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz - Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeiveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,0 m zulässig. Entstehende Böschungen, auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Hochwasserschutz, sind grundsätzlich mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Nutzungsregelungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b, § 202 BauGB)**
  - 11.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
  - 11.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - 11.3 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18620 zu schützen. Die notwendigen Pflanz- und Erziehungsarbeiten sind auszuführen. Beschädigte oder abgestorbene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
  - 11.4 Notwendige Gehölzrodungen sowie Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar (außen der Vegetationsperiode) durchzuführen.
  - 11.5 Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur außerhalb des Wurzelbereiches (Kronenradius zzgl. 1,50 m) der zu erhaltenden Bäume zulässig.

## Örtliche Bauvorschriften

1. Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Krüppelwalmdach oder Satteldach zulässig. Für die Sattel- und Krüppelwalmdächer gilt eine zulässige Dachneigung von 35° bis 45°. Bei Nebenanlagen sind abweichende Dachformen zulässig.
2. Die Dachdeckung sind nur nichtglänzende rote, braune, schwarze oder anthrazitfarbene Ziegel oder Betonplatten sowie Reet zulässig. Nebenanlagen können auch in abweichender, jedoch nicht glänzender Dachdeckung ausgebildet werden. Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
3. Die Außenwände der Hauptgebäude sind grundsätzlich als geputzte Flächen, als Sichtmauerwerk oder in Kombination der genannten Arten zu gestalten. Die Verwendung von Holz bei der Fassadengestaltung ist nur auf untergeordneten Flächen (kleiner 30% der Fassadenebene) zulässig. Bei der Ausbildung der Außenwände sind nur gebrochene Farben in den Farben Rot, Braun, Gelb, Grau und Weiß zulässig. Gebrochene Farben sind Grundfarben, die durch Beimischung einer anderen Farbe verändert werden und daher weniger leuchtfröhlich sind. Die Ausbildung reinweißer Fassaden ist nur in Kombination mit Holz oder Sichtmauerwerk zulässig. Bei der Gestaltung der Fassaden sind Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen, unzulässig.
4. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölheizkörper ist nicht zulässig.
5. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
6. Stützmauern sind nur aus Natursteinen oder aus Holz- oder Betonpalisaden zulässig. Die Verwendung von Betonformsteinen (Betonplanzkubel) ist unzulässig.
7. Einfriedungen auf den der Dorfstraße und der Landesstraße zugewandten Grundstücken sind nur bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig und unter Ausschluss von Zäunen mit diagonaler Lattung, freistehenden Drahtzäunen sowie Zypressen-Gewächsen (z.B. Koniferen) durchzuführen.
8. In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leitung und nur im Erdgeschossbereich bis zu einer Größe von 0,35 m² zulässig. Hinweisschilder an anderen Orten als an der Stelle der Leitung sind nur bis zu einer Größe von 0,15 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und solche mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
9. Wer vorzeitlich oder falltäglich gegen die Festsetzungen dieser nach § 86 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung M-V (LBAuO M-V) erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V belegt werden.

## Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2013. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.03.2013 erfolgt.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 11.03.2013 beteiligt worden.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 3) Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung feststellt.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.2013 über die öffentliche Auslegung informiert und sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 12.04.2013 während der Dienststunden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgeschrieben werden können am 01.03.2013 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Begründung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden. Über haben geltend gemacht werden können.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 7) Der katastermäßige Bestand am 27.05.2013 wurde richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lichtergetragenen Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Wismar, den 24.06.2013 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessender
- 8) Der Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 27.05.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 wurde mit Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.2013 gebilligt.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 9) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 27.05.2013 ausgearbeitet.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- 10) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.03.2013 im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 ist mit Ablauf des 27.05.2013 in Kraft getreten.  
Ostseebad Insel Poel, den 24.06.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin



## Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnbebauung Weitendorf Ost"

umfassend die Flurstücke 304 (teilw.) und 433 in der Flur 2 sowie die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Weitendorf

Satzungsbeschluss  
27.05.2013

Plangrundlagen:  
Auszug der Flurkarte der Flur 2 und 3 in der Gemarkung Weitendorf im Maßstab 1:500; Lage- und Höhenplan; Vermessungsaburo Bauer, Wismar, Stand: Dezember 2012; Topographische Karte des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie eigene Erhebungen